

Informationen und Erläuterungen zum Bescheid über Grundbesitzabgaben 2018

I. Allgemeines zum Grundbesitzabgabenbescheid

1. Soweit Sie die Stadtkasse Bad Münstereifel ermächtigt haben, fällige Beträge mittels Lastschrift einzuziehen, wird unter der Auflistung „Fälligkeiten“ Ihre Bankverbindung ausgewiesen.
2. Nicht alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen (z.B. Mülltonnentausch) konnten auf dem Bescheid bereits berücksichtigt werden; insbesondere dann nicht, wenn sie kurz vor dem Erlass der Bescheide erfolgt sind. In diesem Fall erhalten Sie umgehend einen Berichtigungsbescheid.
3. Auf die Rechtsmittelbelehrung des Grundbesitzabgabenbescheides wird besonders hingewiesen, da
 - a) die Frist von einem Monat zur Erhebung des Widerspruches eingehalten werden muss,
 - b) der Widerspruch die Zahlungsverpflichtung nicht aufhebt, es sei denn, die Aussetzung der Vollziehung wurde zugelassen oder eine Stundung ausgesprochen.

II. Abgabenarten

1. Grundsteuer A und B

Berechnungsgrundlage ist der vom Finanzamt Euskirchen festgesetzte Steuermessbetrag, der mit dem städtischen Hebesatz vervielfacht wird.

Gemäß der vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beträgt der

Hebesatz für die Grundsteuer A = 420 %
Hebesatz für die Grundsteuer B = 585 %

2. Abfallentsorgung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung. Sie finden den Satzungstext auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de (Bürgerservice, Rathaus online, Ortsrecht, Gliederungsziffer 8.7)

Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus

- einer von der Größe der Restmüllbehälter abhängigen Entsorgungsgebühr
- einem je Benutzungseinheit (z.B. Haushalt) zu zahlenden einheitlichen Grundpreis und gegebenenfalls
- einer Zusatzgebühr für die Biotonne.

o Höhe der jährlichen Restmüllbehältergebühr:

Behältergröße	eigenes Gefäß	gemietetes Gefäß
60 Ltr. Behälter	46,20 €	47,29 €
80 Ltr. Behälter	61,60 €	62,69 €
120 Ltr. Behälter	92,40 €	93,49 €
240 Ltr. Behälter	184,80 €	186,17 €
660 Ltr. Behälter	1.016,40 €	1.021,34 €
1.100 Ltr. Behälter	1.694,00 €	1.700,80 €

o Einheitlicher Grundpreis

Gemäß § 2 der Gebührensatzung wird für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Benutzungseinheit ein einheitlicher Grundpreis erhoben.

Benutzungseinheit ist

- jeder Haushalt
- jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetrieben, Geschäftsräumen, Praxen und dergleichen.

Die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreiten Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenerlass in Höhe von 25,00 €, der auf den Grundpreis angerechnet wird.

Entsprechend der Gebührensatzung beträgt der

- | | |
|---|---------|
| - volle Grundpreis jährlich | 42,30 € |
| - der reduzierte Grundpreis bei Eigenkompostierung jährlich | 18,20 € |

o Zusatzgebühr für die Biotonne

Mit dem einheitlichen Grundpreis von 42,30 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 24,00 €.

Werden darüber hinaus **zusätzliche** Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

- | | | | |
|----|--|----------|---------|
| a) | für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 80 Ltr. | 16,00 € |
| b) | für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 120 Ltr. | 24,00 € |
| c) | für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 240 Ltr. | 48,00 € |

3. Gebühren für Straßenreinigung und Winterwartung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren ist die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung. Sie finden den Satzungstext auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de (Bürgerservice, Rathaus online, Ortsrecht, Gliederungsziffer 6.7)

Die Gebühr beträgt je m Frontlänge aller Grundstücksseiten, die an die das Grundstück erschließenden Straßen angrenzen oder diesen zugewandt sind bei

- | | |
|--|--------|
| o einer einmaligen wöchentlichen Reinigung (Sommerreinigung)
unabhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße | 2,54 € |
| o einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Sommerreinigung)
unabhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße | 5,08 € |
| o Winterwartung | 0,74 € |

4. Hundesteuer

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Münstereifel. Sie finden den Satzungstext auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de (Bürgerservice, Rathaus online, Ortsrecht, Gliederungsziffer 9.1)

Die Hundesteuer beträgt für den Fall, dass

- | | |
|---|------------------|
| o ein Hund gehalten wird | 69,-- € |
| o zwei Hunde gehalten werden | 115,-- € je Hund |
| o drei oder mehr Hunde gehalten werden | 138,-- € je Hund |
| o ein Kampfhund gehalten wird
und zwar unabhängig von der Anzahl der darüber hinaus
gehaltenen Hunde. | 805,-- € je Hund |

Nehmen Sie bitte am Abbuchungsverfahren teil!

Sparen Sie sich das zeitaufwändige Ausfüllen von Banküberweisungen und das Nachhalten von Zahlungsterminen, indem Sie mit Hilfe des beigefügten Vordrucks Abbuchung erteilen! Dieser Vordruck steht auch auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de (Bürgerservice, Rathaus online, Formulare) zur Verfügung.

Soweit Sie Fragen zum Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Bad Münstereifel, Frau Simon (Tel.: 02253/505-205).

Sollte eine Abbuchung durch Ihre Bank nicht eingelöst werden, wird das SEPA-Lastschriftmandat gelöscht. Grund dafür sind u. a. die hohen Bankgebühren für eine nicht eingelöste Abbuchung.